

Dritter Aufruf zur Antragseinreichung

Förderung von Infrastrukturprojekten zur Schließung von Versorgungslücken

- Lückenschluss-Pilotprogramm -

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 (Gigabit-RL 2.0) unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Aufruf dient der **Schließung von geringfügigen Versorgungslücken**. Mit dem Programm sollen Synergiepotenziale aus bereits errichteten bzw. gerade in Erstellung oder in Planung befindenden Infrastrukturen genutzt werden. Das Lückenschluss-Pilotprogramm bietet aufgrund der geringen Projektgrößen die Möglichkeit, Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Im Rahmen dieses dritten Aufrufes können ab dem 05.03.2025 bis zum 15.09.2025 gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 9 der Gigabit-RL 2.0 Anträge zur Förderung von Infrastrukturprojekten zum Gigabitausbau gestellt werden.

1. Allgemeine Hinweise

Alternativ zu einer Antragstellung im Rahmen der regulären Infrastrukturaufrufe vom 23.01.2025 (fast lane/Standard) besteht für Gebietskörperschaften ab dem 05.03.2025 die Möglichkeit, für förderfähige Gebiete, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen würden (Lückenschluss-Gebiet), einen Antrag im Lückenschluss-Pilotprogramm innerhalb der Gigabitförderung 2.0 zu stellen.

Eine Antragstellung gemäß diesem Förderaufruf schließt eine Antragstellung im Rahmen der Infrastrukturaufrufe vom 23.01.2025 aus und umgekehrt. **Je Gemeinde¹ (AGS) kann im Rahmen der Aufrufe 2025 daher entweder ein Antrag im Lückenschluss-Pilotprogramm oder im Rahmen der Infrastrukturaufrufe (Standard oder fast lane) gestellt werden.**

Näheres zur Förderung sowie die weiteren Fördervoraussetzungen sind der Gigabit-RL 2.0 zu entnehmen. Es wird insbesondere auf die besonderen Bedingungen für das Lückenschluss-Pilotprogramm in Nr. 9 der Gigabit-RL 2.0 verwiesen.

¹ Als Gemeinde im Sinne dieses Programms zählt eine Gebietskörperschaft mit einem eigenen AGS-Schlüssel.

2. Bereitstellung der Fördermittel

Der Bund stellt im Jahr 2025 für Bewilligungen im Lückenschluss-Pilotprogramm 40 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bewilligung ist unabhängig von den Landesobergrenzen gemäß Nr. 5.10 der Gigabit-RL 2.0. Sobald die für den Lückenschluss-Aufruf 2025 bereitstehenden Mittel gebunden sind, wird der Aufruf ggf. vorzeitig beendet. Maßgeblich für die Bewilligung ist der Antragseingang. Bei Überschreitung der verfügbaren Bundesmittel entscheidet der Zeitpunkt des elektronischen Antrageingangs.

3. Fördergegenstand

Maßgeblich für die Antragseinreichung sind die Regelungen der Gigabit-RL 2.0 in der jeweils gültigen Fassung. Die Bewilligungsbehörden (Projektträger) stellen auf ihren Internetseiten ergänzende Informationen bereit.

Eine Zuwendung im Rahmen dieses Aufrufes ist möglich nach beiden von der Gigabit-RL 2.0 vorgesehenen Fördermodellen.

Wirtschaftlichkeitslückenmodell:

- Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren) bei privatwirtschaftlichen Betreibern.
- Anders als im Standard- und fast lane-Aufruf sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslücke nur die Investitionskosten zuwendungsfähig. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs erfolgt im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nicht.

Betreibermodell:

- Förderung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (abzüglich des Barwertes der Einnahmen) für die Errichtung eines Gigabitnetzes (Tiefbauleistungen, Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Verzweiger und Abschlusseinrichtungen) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

4. Höhe der Zuwendung

Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Lückenschluss-Gebietes dürfen 1 Mio. Euro pro Projekt nicht überschreiten. Diese Gesamtprojektausgaben gelten gleichzeitig als Förderhöchstgrenze auch im Hinblick auf andere Finanzierungsbestandteile (z.B. Länder und Kommunen).

Der Fördersatz des Bundes für Breitbandausbauprojekte im Lückenschluss-Pilotprogramm richtet sich nach dem für den Zuwendungsempfänger geltenden Fördersatz gemäß Nr. 6.8 der Gigabit-RL 2.0. Es gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro.

Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Eine Erhöhung der Fördersumme – auch im Wege eines Änderungsantrags – ist ausgeschlossen.

5. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Kommunen (auch Stadtstaaten), Landkreise, kommunale Zweckverbände oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z. B. ein Amt sowie ein Unternehmen in ausschließlicher öffentlicher Trägerschaft. Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung (zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes) nachgewiesen werden.

Je Gemeinde (AGS) kann maximal ein Projekt im Lückenschluss-Pilotprogramm pro Jahr beantragt werden. Großstädte (mindestens 100.000 Einwohner) haben nunmehr die Möglichkeit, im Lückenschluss-Pilotprogramm zwei Anträge pro Jahr zu stellen.

Eine Antragstellung im Lückenschluss-Pilotprogramm schließt eine Antragstellung der gleichen Gemeinde (AGS) in 2025 im Standard- oder fast lane-Aufruf aus und umgekehrt. Eine Gemeinde kann im Aufruf 2025 daher entweder einen Antrag im Lückenschluss-Pilotprogramm oder im Rahmen des Standard- bzw. fast lane-Aufruf stellen. Das Lückenschluss-Gebiet kann auch von mehreren angrenzenden Gemeinden (AGS) umfasst sein. Das Gesamtprojektvolumen ist aber auch in diesem Fall auf 1 Mio. Euro begrenzt, eine Kumulierung der Kosten ist nicht möglich.

6. Wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen

Förderfähigkeit

In dem Lückenschluss-Gebiet ist entweder kein Netz vorhanden, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird, oder es sind nicht mindestens zwei Netze mit einer Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download vorhanden. Nicht förderfähig sind Gebiete, die mit mindestens einem Kabelnetz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mindestens einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Der privatwirtschaftliche Ausbau auf Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen im jeweiligen **Hauptgebiet** muss verbindlich zugesichert (z.B. im Branchendialog) oder ein Gigabitausbau bereits erfolgt sein.

Gesamterschließung

Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes müssen alle förderfähigen Adressen /Teilnehmer der jeweiligen Gemeinde bzw. der abgrenzbaren Verwaltungsbezirke /Ortsteile gigabitfähig erschlossen sein.

Branchendialog

Mit der Antragstellung für das Lückenschluss-Programm gilt der Branchendialog als durchgeführt.

Markterkundungsverfahren (MEV)

Der Antragsteller hat zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Netzausbaus ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Hierfür steht auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden ein digitales Verfahren mit entsprechenden Daten zur Durchführung zur Verfügung.

Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 5.6 – 5.8, 9.3 lit. b) der Gigabit-RL 2.0 und insbesondere die Besonderheiten für das Lückenschluss-Pilotprogramm sowie auf das Hinweisblatt Markterkundungsverfahren und die dort beschriebenen beihilfenrechtlichen Neuerungen verwiesen. Letzteres kann in den Downloadbereichen der Webseiten der Projektträger aufgerufen werden.

Maßnahmenbeginn

Das Breitbandausbauprojekt darf im zu fördernden Lückenschluss-Gebiet noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmenbeginn einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmenbeginn einer Betreibermodellförderung ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme durch den Zuwendungsempfänger.

7. Umsetzung

Verglichen mit den Verfahren der regulären Infrastrukturaufträge vom 23.01.2025 (fast-lane/Standard) wird das Lückenschluss-Pilotprogramm wie folgt beschleunigt:

- Gemäß Nr. 9.3 lit. b. der Gigabit-RL 2.0 kann eine Gebietskörperschaft unmittelbar nach dem Branchendialog einen Antrag auf Förderung des Lückenschlusses stellen. Ein Markterkundungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erforderlich.
- Das erforderliche Markterkundungsverfahren ist spätestens im Anschluss an die Antragstellung unverzüglich durchzuführen und umfasst das Lückenschluss-Gebiet. Die Stellungnahmefrist kann hierbei auf 30 Tage beschränkt werden.
- Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bereits parallel das bzw. die Auswahlverfahren vorzubereiten. Der Start des bzw. der Auswahlverfahren kann jedoch frühestens nach Abschluss und Auswertung des Markterkundungsverfahrens erfolgen.
- Die Bewilligungsbehörde setzt schon vor der Ausschreibung die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum Standard- und fast lane-Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme. Auch entfällt die Antragsreihung gemäß Nr. 5.10 der Gigabit-RL 2.0, so dass förderfähige Anträge unmittelbar bewilligt werden können.
- Die Ergebnisse der erfolgten Markterkundung werden der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen einer Projektkonkretisierung mitgeteilt. Die Erhöhung der festgesetzten Fördersumme ist ausgeschlossen.
- Die Versorgung des Hauptgebietes ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Hierzu können für geplante privatwirtschaftliche Ausbauplanungen die Verbindlichkeitserklärung Lückenschluss, Kooperationsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen verwendet werden. Die bestehende Versorgung mit Gigabitnetzen ist im Antrag nachvollziehbar darzulegen.

- Bei wesentlichen Anlässen insbesondere aufgrund der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens behalten sich die Bewilligungsbehörden vor, eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung vorzunehmen.
- Nach Abschluss des bzw. der Auswahlverfahren(s) kann unmittelbar mit dem Bau begonnen werden.
- Vom geltenden Materialkonzept des Bundes kann auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
- Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme (vorbehaltlich eines Sicherheitseinbehalts von 10 %, welcher nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung kommt). Vorhergehende Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Darüber hinaus gelten die gleichen verpflichtenden Bedingungen wie im Rahmen der regulären Infrastrukturaufufe vom 23.01.2025 (fast lane/Standard).

8. Antragstellung

Anträge können **ab dem 05.03.2025 und bis zum 15.09.2025** über die Onlineplattform des jeweils örtlich zuständigen Projektträgers gestellt werden:

- für **Leistungsgebiet A** (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) über die [Onlineplattform](#) des **Projektträgers PwC GmbH WPG**.
- für **Leistungsgebiet B** (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) über die [Onlineplattform](#) des **Projektträgers aconium GmbH**.

Zur Nutzung der Onlineplattformen ist eine Registrierung notwendig. Die Registrierung erfolgt durch den Antragsteller selbst mit entsprechender Legitimation (sofern noch keine Registrierung besteht).

Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus den Formularen der Onlineplattformen in der jeweils vorliegenden Fassung.

9. Beratung und technische Unterstützung

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zur Gigabit-RL 2.0 und zu dem vorliegenden Aufruf erhalten Sie unter den folgenden Kontaktdaten der jeweils zuständigen Projektträger:

- für **Leistungsgebiet A** (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) unter der Hotline-Nummer des **Projektträgers PwC GmbH WPG**: 030 2636 5050 sowie per [E-Mail](#).
- für **Leistungsgebiet B** (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) unter der Hotline-Nummer des **Projektträgers aconium GmbH**: 030 233 249 777 sowie per [E-Mail](#).

Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Nutzung der jeweiligen Onlineplattform oder mit der Druckversion der Antragsdaten steht die technische Hotline jeweils unter den genannten Telefonnummern zur Verfügung.

Berlin, den 05.03.2025

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Projektträgerschaft Breitbandförderung „Graue Flecken“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Leistungsgebiet A)

aconium GmbH

Die Projektträgerschaft Breitbandförderung „Graue Flecken“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Leistungsgebiet B)